

Gemeinde Muhr a. See · Rosenau 1 · 91735 Muhr a. See

Piratenpartei Mittelfranken
Politischer Geschäftsführer
Herrn Lukas Küffner

Geschäftszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag 8:00 bis 12:00 Uhr / 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch 8:00 bis 12:00 Uhr / 14:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Muhr a. See, 28.07.2023

Auskunft
erteilt: Melanie Erhard

Durchwahl: 09831/619560
E-Mail: melanie.erhard@muhr-am-see.de

Unser Aktenzeichen
6371 - 002850

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
/

Betreff: Plakatierung

Die Gemeinde Muhr a. See erlässt als zuständige Sicherheitsbehörde folgende

Erlaubnis:

1. Die Aufstellung/Anbringung von maximal 4 Plakattafeln im Gemeindegebiet aus Anlass der Landtags - und Bezirkswahlen am 08.10.2023 wird zugelassen.
2. Die Aufstellung wird begrenzt auf den Zeitraum 27.08.2023-09.10.2023
3. Die rückseitig aufgeführten Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Gründe:

Mit Email vom 26.07.2023 wurde um Zulassung zu o.g. Zweck gebeten. Gründe, die einer Genehmigung entgegenstehen, sind der Gemeinde Muhr am See nicht bekannt. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung eines ansehnlichen Ortsbildes wird die Anzahl der Werbeträger auf insgesamt **vier Plakate** im Ortsbereich begrenzt. Die Plakate sind mit den beigefügten **Aufklebern** zu markieren. Werden an einem Standort zwei Plakate rückseitig zusammen aufgehängt, zählen diese dennoch als zwei Stück. Weiterhin wird die Aufstellung **eines** Bauzaun Elementes in der eingezeichneten Fläche genehmigt. Das Bauzaunelement muss vom Antragsteller aufgestellt und befestigt werden.

II.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Muhr a. See (Sondernutzungssatzung) vom 08.02.2012 i.V.m. der Sondernutzungsgebührensatzung. Die Genehmigung gilt für Sondernutzung an den in der Baulast der Gemeinde Muhr a. See stehenden Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen. Soweit Privatgrund in Anspruch genommen werden soll, ist bei dem betreffenden Eigentümer die Erlaubnis zur Benützung von Grund und Boden einzuholen.

Auflagen

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. *Die Werbeträger dürfen erst in einer Entfernung von 30 m ab Ortseingang angebracht werden.*
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Die Werbeträger dürfen nur mit Hilfe von Kabelbindern, Schnur oder anderen rostfreien, nicht metallischen Materialien befestigt werden. Durch die Befestigungen dürfen keine Beschädigungen entstehen.
8. *Es ist verboten, Werbeträger entlang der B13 Ortsdurchfahrt anzubringen.*
9. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
10. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
11. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
12. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Dritten durch die Aufstellung der Plakatständer oder durch deren Vorhandensein entstehen, soweit nicht ein Dritter den Schaden verursacht.
13. Sollten die Werbeträger Anlaß zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
14. Die Werbeträger müssen spätestens am nächsten Werktag nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
15. *Die Werbeträger sind mit den Aufklebern zu markieren.*

Datum: 02.05.2023

Bearbeiter: -

Gemarkung(en): Altenmuhr (3616)



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

